

Zentrum für DNA-Oberflächen- und Mikrotechnik

Geschäftsordnung

vom 3. Januar 2003

Die Gründungsmitglieder des Zentrums für DNA-Oberflächen- und Mikrotechnik haben nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 25.11.2002 zugestimmt.

Frauen können alle Amts-, Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform; Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Zentrum für DNA-Oberflächen- und Mikrotechnik ist ein durch Beschluss des Rektorats eingerichtetes Zentrum, im weiteren ZEDOM genannt.
- (2) Im ZEDOM können Gruppen von Wissenschaftlern an interdisziplinären Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Biotechnologie und Mikrotechnik arbeiten und insbesondere Kooperationen mit industriellen Partnern eingehen.
- (3) Das Zentrum benutzt eigene Labore und Räume der Abteilung Elektronische Bauelemente und Schaltungen. Die Aufnahme von Geräten in das Zentrum (d.h. in diese Räume) ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Die Installation erfolgt über die Universität. Die Geräte bleiben als Leihgabe an das Zentrum in der Verwaltung durch die für das betreffende Projekt verantwortliche Arbeitsgruppe. Einzelheiten regelt der Leihvertrag. Aus der Industrie zugeführte Geräte gehen gleichfalls in die Verwaltung der für das betreffende Projekt verantwortlichen Arbeitsgruppe über.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Zentrums

- (1) Aufgabe des Zentrums ist es, eine organisatorische Plattform für technologische Entwicklungen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Biotechnologie und Mikrotechnik zu schaffen, insbesondere solche, die einen direkten Bezug zu einem industriellen Anwendungsfeld besitzen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch und Technologietransfer mit der Industrie können Mitglieder aller Fakultäten der Universität beteiligt sein.
- (2) Das Zentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - Gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte,
 - Gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten universitären und industriellen Gruppen,
 - Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes auf dem Gebiet der Biotechnologie und Mikrotechnik und zur Entwicklung neuer Anwendungsbereiche der erzielten Forschungsergebnisse.
 - Organisation von Tagungen und Seminarveranstaltungen.

- (3) Zum Zentrum gehören chemisch/biochemische und technologische Laboratorien sowie Mitarbeiter-/Büroräume. Diese stehen den Nutzern grundsätzlich zur Verfügung. Zugriff und Entgelte sind unter § 4 geregelt. Der Zugriff auf das Mikroelektronik Technikum der Fakultät für Elektrotechnik ist getrennt zu regeln.

§ 3 Nutzer

- (1) Mitarbeiter der Universität und aller mit der Universität Ulm kooperierenden Einrichtungen, auch emeritierte bzw. pensionierte Hochschulprofessoren, sowie das Arbeitsgebiet begleitende Institutionen und Industrieunternehmen können die Nutzung schriftlich beim Vorstand des ZEDOM beantragen. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich über die Aufnahme.
- (2) Leiter von Forschungsprojekten, die im Rahmen des Zentrums durchgeführt werden, und deren funktionstragende Mitarbeiter nehmen als stimmberechtigte Nutzer an der Nutzerversammlung teil.
- (3) Der Status als Nutzer erlischt auf Wunsch des Nutzers oder wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 5 genannten Pflichten können Nutzer durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen, den Vorstand über Forschungsanträge zu informieren und über deren Fortgang regelmäßig zu berichten.
- (2) Jeder Nutzer ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Nutzerversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Nutzer können mit Zustimmung des Vorstandes bestimmte Geräte im Zentrum nutzen oder Geräte im Zentrum aufstellen. Die Nutzung der Ressourcen ist im Einvernehmen mit den anderen Nutzern zu regeln. Die Nutzung von Räumen oder Ressourcen der Abteilung Elektronische Bauelemente und Schaltungen ist mit dem Leiter dieser Abteilung zu regeln.
- (4) Entgelte werden nach Richtlinien der Universität oder des Landes Baden-Württemberg geregelt. Dabei kann ein gegenseitiger oder übergreifender Interessensfaktor berücksichtigt werden.
- (5) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten abgewickelt. Darüber hinaus kann das Zentrum eigene Drittmitteleinsatz durch die Universitätsverwaltung einrichten lassen. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Zentrumsmittel.

§ 5 Interessierte

- (1) Mitarbeiter der Universität oder Vertreter kooperierender Firmen, die an Projekten im ZEDOM teilhaben, können vom Vorstand als Interessierte aufgenommen werden. Sie nehmen an der Nutzerversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Zentrums sind:
- der Vorstand
 - der Beirat
 - die Nutzerversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- den Herren Proff. Dr.Ing. E. Kohn und Dr.-Ing. H. Seliger, die kollegial den Vorsitz und die Funktion von Sprechern des Zentrums wahrnehmen,
- sowie einem Nutzer als Vertreter der Nutzerversammlung

(2) Aufgaben des Vorstands sind

- die Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums,
- die Aufnahme neuer Nutzer und Interessierter,
- die Benennung von Beiratsmitgliedern nach § 7 ,
- die Einberufung von Nutzerversammlungen,
- die Einberufung von Beiratssitzungen,
- die Beratung mit Universitätsleitung und Fakultät, ggf. in Zusammenarbeit mit betroffenen Nutzern, in allen die Arbeit und Ausstattung des Zentrums betreffenden Fragen.

§ 8 Der Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- der Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kraft Amtes
- weitere, vom Vorstand benannte Mitglieder. Ein Mitglied des Beirats sollte nach Möglichkeit aus der Industrie kommen.

Die Tätigkeit der weiteren Beiratsmitglieder ist auf 1 Jahr befristet und kann per Vorstandsbeschluss verlängert werden.

(2) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand in unregelmäßigen Abständen einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern können Sitzungen jederzeit einberufen werden.

(3) Aufgaben des Beirats sind:

- die Beratung des Vorstands in allen das Zentrum betreffenden Fragen
- die Unterstützung des Vorstands bei der Außenvertretung des Zentrums

§ 9 Die Nutzerversammlung

(1) Der Nutzerversammlung gehören an

- alle Nutzer mit vollem Stimmrecht
- alle Interessierten mit beratender Stimme.

(2) Die Nutzerversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens ein Drittel der Nutzer dies beantragt.

(3) Die Nutzerversammlung kann dem Vorstand Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Sie kann auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme von Nutzern und Interessierten beschließen. Sie kann dem Vorstand den Ausschluss von Nutzern und Interessierten gemäß § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 empfehlen. Die Nutzerversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands aus ihren Reihen einen Vertreter, der dem Vorstand angehört.

§ 10 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Laufzeit des Zentrums für „DNA, Oberflächen und Mikrotechnik“ ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Das Zentrum kann jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden.
- (2) Mit der Einrichtung des Zentrums sind alle zu diesem Zeitpunkt bei Forschungsprojekten im Zentrum beschäftigten funktionstragenden Mitarbeiter ohne formellen Antrag Nutzer.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit von Vorstand und der Nutzer.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch das Rektorat in Kraft.

Ulm, den 03.01.2003

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Erhard Kohn)

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Hartmut Seliger)